



Vorlage Nr.: V2476/18
Datum: 18. Juli 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	17.07.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	13.08.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Mobschatz	09.08.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	13.08.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Klotzsche	13.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	13.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	13.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	13.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	14.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	14.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	15.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	16.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	20.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	20.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	21.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	21.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	22.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	22.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	22.08.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	22.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	23.08.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	27.08.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.08.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	30.08.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).

bereits gefasste Beschlüsse:

A0772/13, A0116/15, V2160/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

ca. 1 Mio. Euro alle 5 Jahre ab 2019
(Wahl der Stadtbezirksbeiräte); Stellen-
mehrbedarfe in HH-Planung 2019/2020 zu
berücksichtigen
in Amt 33 (Wahl)/bzw. Amt 10 (Personal) zu
planen

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**A. Allgemeines**

In seiner Sitzung am 7. Juni 2018 fasste der Stadtrat den als Anlage beigefügten Beschluss zur Vorlage V2160/18. Dabei wurde der in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) (AV/IT) unter Ziffer 5 vorgesehene Beschluss über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zwar mit einer Mehrheit von 35 Stimmen beschlossen (bei 24 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen), allerdings wurde damit nicht die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates erreicht, die gemäß § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für Änderungen der Hauptsatzung erforderlich ist (36 Stimmen).

Damit ist die Änderung der Hauptsatzung weder in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung noch in der Fassung der Ausschussempfehlung wirksam beschlossen worden.

Ohne Änderung der Hauptsatzung ist der zur Vorlage V2160/18 gefasste Stadtratsbeschluss in sich widersprüchlich und ganz überwiegend nicht vollziehbar.

Weiterhin offen sind auch die mit der ursprünglichen Vorlage V2160/18 verfolgten Ziele (Reaktion auf die Änderungen der SächsGemO und Herstellung von Rechtssicherheit für die Vergangenheit im Hinblick auf die Beanstandung der Hauptsatzung durch die Landesdirektion Sachsen und auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Januar 2017, 7 K 4206/14).

Insoweit ist der vorgenannte Stadtratsbeschluss für die Stadt nachteilig. Besser als ein Widerspruch scheint indes eine komplett neue Vorlage dazu geeignet, nicht nur das Votum des Ausschusses AV/IT, sondern auch etwaige weitere Regelungsbedarfe einer erneuten Beschlussfassung zuzuführen.

Zudem kann über eine neue Vorlage der Bitte aus der Politik nach erneuter Beteiligung zu Fragen der Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung und der Aufhebung der Ortschaftsverfassung (Gebietszuordnung, Größe der Stadtbezirksbeiräte) Rechnung getragen werden.

Mit der Änderungssatzung werden über den bisherigen Entwurf und die Beschlussempfehlung des Ausschusses AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18 hinaus insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ergänzung eines Stichtages für die Aufgabenübertragung auf die Stadtbezirksbeiräte,
- durchgängiger Verzicht auf satzungsrechtliche Wiederholungen von Sonderrechten aus Eingliederungsvereinbarungen,
- Einführung von Ausschüssen für Ortschaftsräte.

Es steht den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten frei, sich im Zusammenhang mit dieser neuen Vorlage auch zu inhaltlichen Aspekten der Änderungs- und Ersetzungsanträge zu positionieren, die zur Vorlage V2160/18 vorliegen und eventuell auch zu dieser neuen - im Wesentlichen inhaltsgleichen - Vorlage zu erwarten sind.

B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge

Zu § 1 Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis sollen die inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung nachvollzogen werden.

Zu § 2 Vorschriften über die unmittelbare Mitwirkung

Zu Absatz 1:

Die Anpassung der Überschrift an Inhalt und die Angaben im Inhaltsverzeichnis dienen der redaktionellen Behebung eines Regelungsversehens.

Zu Absatz 2:

Die Änderung in § 6 Abs. 4 Hauptsatzung dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzung einer Vorschrift über Abstimmungsinformationen bei Bürgerentscheiden folgt inhaltlich der Beschlussempfehlung Ziffer 5 a) des Ausschusses AV/IT zur Vorlage V2160/18.

Zu Absatz 4:

Die Aufhebung des § 6 a Hauptsatzung trägt der Beanstandung durch die Landesdirektion Sachsen und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden Rechnung.

Zu § 3 Anpassung der Vertretungsregelung in den Ausschüssen

Nach der jüngsten Änderung des § 42 Abs. 1 SächsGemO können nicht mehr alle Fraktionsmitglieder ein verhindertes Ausschussmitglied vertreten, sondern können maximal drei Vertreter/-innen je Ausschussmitglied bestellt werden. Der Formulierungsvorschlag übernimmt den Gesetzeswortlaut und berücksichtigt ferner die Streichung der (überflüssigen) Regelung, wonach die Stellvertretung nur im Einzelfall zulässig ist. Zusätzliche Absätze sollen die Lesbarkeit der Norm verbessern.

Die Frage einer generellen Verkleinerung der Ausschüsse soll im Rahmen des aktuellen Änderungsvorhabens nicht aufgegriffen werden und müsste gegebenenfalls einer späteren Hauptsatzungsänderung vorbehalten bleiben.

Zu § 4 Klarstellung von Zuständigkeiten

Im Rahmen der letzten Änderung des § 28 Hauptsatzung blieb unberücksichtigt, dass auch die Zuständigkeiten für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung ehrenamtlich Tätiger noch weiteren Klarstellungsbedarf enthalten. Diesem soll mit der vorgeschlagenen Änderung rechtzeitig vor der nächsten Wahl Rechnung getragen werden, damit nicht der Stadtrat über die Berufung aller ca. 3 000 Wahlhelfer/-innen entscheiden muss.

Anders als z. B. von der Ortschaft Langebrück zur Vorlage V2160/18 gefordert, werden weitergehende Änderungen bezüglich der Wertgrenzen derzeit noch nicht vorgeschlagen.

Inwieweit der neue § 67 Abs. 5 SächsGemO überhaupt zu Änderungen in § 28 Hauptsatzung zwingt, ist fraglich. Bisher wurde hier davon ausgegangen, dass gesetzlich den Ortschaftsräten zugewiesene Aufgaben, vom Stadtrat nicht mehr auf den Oberbürgermeister übertragen werden können. Die Folgen der neuen gesetzlichen Regelung, wonach dies innerhalb gewisser Wertgrenzen doch zulässig zu sein scheint, können erst anhand genauerer Vorstellungen über die Aufgabenabgrenzung (auch bzgl. der aufgewerteten Stadtbezirksbeiräte) geklärt werden. Vorrang haben zunächst noch immer die für die Wahlvorbereitung maßgeblichen Änderungen der Hauptsatzung.

Voraussichtlich wird zum Thema Wertgrenzen und Vergaben ohnehin eine weitere Änderungssatzung erforderlich.

Zu § 5 Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes

Zu Absatz 1 :

Sowohl der Beschlussempfehlung des Ausschusses AV/IT als auch dem Abstimmungsergebnis im Stadtrat zur Vorlage V2160/18 lassen sich im Wesentlichen folgende satzungsrelevante Ziele entnehmen:

- Aufgabenübertragung an die Stadtbezirksbeiräte ab 2019,
- Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte ab 2019,
- Annäherung der Einwohnergrößen in den örtlichen Untergliederungen der Stadt und Angleichung der Rechtsverhältnisse im gesamten Stadtgebiet bis zur regelmäßigen Stadtratswahl im Jahr 2034,
- Anpassung der Hauptsatzung an die Terminologie der SächsGemO.

Diese Ziele sollen im Wesentlichen durch folgende Änderungen erreicht werden:

1. Räumliche Gliederung

Mit dem neu vorgeschlagenen § 31 Hauptsatzung wird nicht nur die derzeitige Gliederung des Stadtgebietes normiert, sondern auch die Neugliederung des Stadtgebietes nach dem Auslaufen der Ortschaftsverfassungen. Damit sollen erhebliche Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die bisher beispielsweise regelmäßig kurz vor den Kommunalwahlen im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Ortschaftsverfassung in Altfranken auftauchten. Da sich der Ausschuss AV/IT und der Stadtrat auf ihren Sitzungen am 7. Juni 2018 bereits dem Grunde nach zur angestrebten Gliederung des Stadtgebietes positioniert haben, scheint die Wiederholung der in der Vorlage V2160/18 dargelegten Erwägungen für eine solche Neugliederung und der entscheidungsrelevanten Aspekte entbehrlich.

In § 31 Hauptsatzung wird konkret auf das Jahr 2034 abgestellt. Durch diese Regelung wird die Dauer der Ortschaftsverfassungen für sieben von neun Ortschaften über die Eingliederungsverträge hinaus deutlich verlängert. Daher bedarf es keines Einverständnisses der betroffenen Ortschaftsräte. Grund für diese Verlängerung ist der neue § 69 a Abs. 2 SächsGemO sowie der

Wunsch nach einem möglichst einheitlichen Stichtag statt mehrerer schrittweiser Änderungen des Stadtgebietes. Die Möglichkeit vorheriger einvernehmlicher Änderungen bleibt dennoch unberührt.

Der Verweis in § 31 Abs. 4 Hauptsatzung auf die Eingliederungsvereinbarungen und die Gemeindeordnung erinnert daran, dass die Überführung der Ortschaften Gompitz und Oberwartha in den Stadtbezirk Cotta noch einer einvernehmlichen Lösung bedarf. Als Ziel gibt Ziffer 7 Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18 insoweit ebenfalls das Jahr 2034 vor.

2. Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte

Für die Zeit ab der Stadtratswahl 2019 ist im neuen § 32 Hauptsatzung die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte vorgesehen und eine leichte Erhöhung der Mitgliederzahlen in Neustadt und Loschwitz; vgl. Ziffer 5 c) Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18.

3. Aufgabenübertragung auf die Stadtbezirksbeiräte

Im neu vorgeschlagenen § 33 Hauptsatzung ist die Übertragung aller zulässigerweise übertragbaren Aufgaben auf die Stadtbezirksbeiräte – unabhängig von der Frage der Direktwahl – vorgesehen; vgl. Ziffer 5 c) Beschlussempfehlung des AV/IT vom 7. Juni 2018 zur Vorlage V2160/18. Aufgrund des teilweise rückwirkenden Inkrafttretens dieser Normen wird gemäß der Forderungen im Ausschuss AV/IT als Stichtag für die Aufgabenübertragung der 1. Januar 2019 vorgeschlagen. Selbst bei Beschluss der Hauptsatzung Ende August 2018 ist allerdings kaum zu erwarten, dass bereits zum 1. Januar 2019 die organisatorischen und personellen Veränderungen in der Stadtverwaltung geschaffen werden können, die für die Vorbereitung und den Vollzug von Beschlüssen der gestärkten Stadtbezirksbeiräte sachgerecht sind. Es wird insofern zu einer Übergangszeit kommen müssen, in der die Verwaltung ihre Aufgaben wahrnimmt, ohne die Zielstellung erreicht zu haben.

4. Zusammenfassung der Sonderrechte der Ortschaften

Im X. Abschnitt sollen künftig nur noch die besonderen Bestimmungen für die Ortschaften zusammengefasst dargestellt werden. Die in Eingliederungsvereinbarungen genannten Sonderrechte der Ortschaften enden mit der vertraglich vereinbarten Dauer der Ortschaftsverfassung, spätestens jedoch mit dem Auslaufen der Ortschaftsverfassung. Angesichts des neuen § 31 Hauptsatzung können deshalb auch die bisher unter § 36 Hauptsatzung vorgeschlagenen Fristenregelungen entfallen. Dies hat Streichungen in den an § 36 Hauptsatzung anknüpfenden Vorschriften zur Konsequenz.

5. Ausschüsse der Ortschaftsräte

Im Rahmen der Anhörung zur Vorlage V2160/18 beschloss zumindest ein Ortschaftsrat, den Stadtrat um die Aufnahme seiner Ausschüsse in die Hauptsatzung zu bitten. Ähnliche Wünsche wurden von anderen Ortschaftsräten über deren Ortsvorsteher signalisiert, jedoch fehlte es insoweit an entsprechenden Beschlüssen der Ortschaftsräte.

Der neu vorgeschlagene § 37 Absatz 4 Hauptsatzung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Nach den §§ 69 Abs. 1, 43 Abs. 1 SächsGemO können Ausschüsse, die den Ortschaftsrat auf bestimmten Gebieten beraten sollen, nur durch die Hauptsatzung gebildet werden.
- In Anlehnung an § 29 Abs. 2 SächsGemO ist ein Bedarf an vorberatenden Ausschüssen erst ab einer Gremiengröße von acht Mitgliedern anzuerkennen.
- Den unterschiedlichen Mitgliederzahlen und finanziellen Mitteln der Ortschaftsräte soll durch die Bildung eines zweiten Ausschusses ab der doppelten Mindestzahl (d. h. ab 16 Mitgliedern) Rechnung getragen werden. Aktuell betrifft dies zwar nur eine Ortschaft, jedoch ist denkbar, dass sich vor dem Jahr 2034 andere, benachbarte Ortschaften zusammenschließen wollen und dann über größere Ortschaftsräte verfügen.
- Ortschaftsräte mit acht und mehr Mitgliedern, die keinen Bedarf an einem vorberatenden Ausschuss haben, werden durch die vorgeschlagene allgemein gefasste Regelung nicht zur Besetzung „ihrer Ausschüsse“ gezwungen.

6. Sonstiges

Zur weiteren Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge in den Abschnitten IX und X wird auf die Fußnoten in der Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Anlage 1 wird redaktionell an die Bezeichnungen angepasst, die auch in der Änderungssatzung verwendet werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

Die unübliche Inkrafttretensregelung soll dazu führen, dass unabhängig von der Frage der rückwirkenden Änderung des IX. und des X. Abschnitts die gesamte Satzung jedenfalls ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gilt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (Hauptsatzung) vom 4. September 2014

Anlage 2 – Synopse zur Änderung der Hauptsatzung